

2185/AB
Bundesministerium vom 04.01.2019 zu 2200/J (XXVI.GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0209-GS/VB/2018

Wien, 4. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2200/J vom 5. November 2018 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es wird klargestellt, dass nicht die Elemente der „Digitalisierung“ ursächlich für strukturelle Neuerungen in der Finanzverwaltung verantwortlich sind. Die An- und Herausforderungen an die Finanzverwaltung haben sich massiv verändert, da es quer durch unterschiedliche Aufgabengebiete bei der Auslastung und Effizienz zu Schieflagen gekommen ist (z.B. steigende Anzahl an Telefonanrufen, Austausch und Verarbeitung von internationalem Datenaustausch, Rückgang der Personalressourcen, ungleiche Arbeitsbelastung aufgrund örtlicher Ausrichtung der Abgabenbehörden etc.). Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden bzw. die Verwaltung fit für die zukünftige Aufgabenbewältigung zu machen, ist es unabdingbar, Elemente der „Digitalisierung“ in die Prozesse der Finanzverwaltung zu implementieren. Dabei werden sukzessiv analoge Prozesse in digitale (automatisationsunterstützte) Prozesse umgewandelt.

- a) Beispielsweise können die Weiterentwicklung von FinanzOnline, die Umsetzung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung, die Implementierung der antragslosen Familienbeihilfe, der Einsatz von Predictive Analytics, das bundesweite Scanning von Eingangsstücken etc. als Bestandteil der Digitalisierungsstrategie der Finanzverwaltung angesehen werden, da dabei analoge Prozesse in digitale Prozesse umgewandelt wurden.
- b) Ziel der Finanzverwaltung ist alle analogen Prozesse in digitale umzuwandeln. Dies ist ein laufender Prozess, welcher sich auch an den IT-technischen Gesamtentwicklungen orientiert. Daher ist eine konkrete abschließende Beantwortung dieser Frage nicht möglich.
- c) Siehe oben
- d) Aktuell sind keine Arbeitsplatzstreichungen geplant, auch nicht aufgrund digitalisierter Arbeitsprozesse. Frei werdende Ressourcen sollen zur Abfederung von regional und saisonal unterschiedlichen Arbeitsspitzen und nach aktuellem Bedarf anderweitig genutzt werden.

Der Personalplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Der von der Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss im Konsolidierungspfad für die Finanzverwaltung festgelegte bindende Zielwert (VBÄ-Zielwert) stellt eine VBÄ-Obergrenze dar und gilt für alle Bereiche der Finanzverwaltung.

Zu 2.:

- a) Anzahl und Summe Spruchbetrag

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	4.089.495	-1.519.745.747,29
2017	3.844.953	-1.447.248.921,00

- b) Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

- I. Ohne Bearbeitung durch Sachbearbeiter

Es gibt keine Veranlagungsfälle, die ohne Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter veranlagt werden.

II. Mit Bearbeitung durch Sachbearbeiter (entspricht Gesamtsumme)

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	768.881	-183.706.891,00
2017	1.140.568	-221.062.836,00

III.-IV. Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

c) Arbeitnehmerveranlagung nicht AANV

I. Ohne Bearbeitung durch Sachbearbeiter.

Es gibt keine Veranlagungsfälle die ohne Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter veranlagt werden.

II. mit Bearbeitung durch Sachbearbeiter (entspricht Gesamtsumme)

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	3.320.614	-1.336.038.856,29
2017	2.704.385	-1.226.186.085,00

III-IV. Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

V. Eingangsart

Veranlagungsjahr	Anzahl FON	Anzahl Papier
2016	2.255.322	1.065.292
2017	1.901.292	803.093

d) Erledigungsdauer

I.) I.bis VIII.

Veranlagungsjahr	ART	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	AANV	768.881	-183.706.891,00	-	0,00
2017	AANV	1.140.568	-221.062.836,00	-	0,00

Veranlagungsjahr	ART	1 Monat		3 Monate	
		Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	AANV	-	0,00	-	0,00
2017	AANV	-	0,00	-	0,00

Veranlagungsjahr	ART	6 Monate		9 Monate	
		Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	AANV	-	0,00	-	0,00
2017	AANV	-	0,00	-	0,00

Veranlagungsjahr	ART	1 Jahr		> 1 Jahr	
		Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	AANV	-	0,00	-	0,00
2017	AANV	-	0,00	-	0,00

II.-III.) I. bis VIII.

Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

Zu 3.:

a) Anzahl und Summe Spruchbetrag

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	966.534	5.133.400.198,34
2017	515.720	2.132.301.300,00

b) Einkommensteuerveranlagungen

Die antragslose automatische Arbeitnehmerveranlagung ist ausschließlich im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuer) vorgesehen. Die Veranlagung zur Einkommensteuer kann nicht antragslos erfolgen.

c) Anzahl Veranlagungsfälle

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide
2016	966.534
2017	515.720

I. Ohne Bearbeitung durch Sachbearbeiter

Es gibt keine Veranlagungsfälle die ohne Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter veranlagt werden.

II. Mit Bearbeitung durch Sachbearbeiter (entspricht Gesamtsumme)

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	966.534	5.133.400.198,34
2017	515.720	2.132.301.300,00

III.-IV. Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

V. Eingangsart

Veranlagungsjahr	Anzahl FON	Anzahl Papier
2016	813.827	152.707
2017	421.750	93.970

d) Erledigungsdauer

I. Eine automatische Veranlagung von durch Steuerpflichtigen eingereichten Abgabenerklärungen zur Einkommensteuer ist nicht vorgesehen. Die automatische Veranlagung erfolgt ausschließlich im Bereich der Arbeitnehmerveranlagungen.

II.-III. Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

Zu 4.:

a) Anzahl und Summe Spruchbetrag

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	141.868	4.412.731.491,22
2017	90.429	2.174.777.261,12

b) Körperschaftsteuerveranlagung

I. Ohne Bearbeitung durch Sachbearbeiter

Es gibt keine Veranlagungsfälle die ohne Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter veranlagt werden.

II. Mit Bearbeitung durch Sachbearbeiter (entspricht Gesamtsumme)

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	141.868	4.412.731.491,22
2017	90.429	2.174.777.261,12

III-IV. Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

V. Eingangsart

Veranlagungsjahr	Anzahl FON	Anzahl Papier
2016	127.452	14.416,00
2017	84.244	6.185,00

c) Erledigungsdauer

I. Eine automatische Veranlagung im Bereich der Körperschaftsteuer ist nicht vorgesehen. Die automatische Veranlagung erfolgt ausschließlich im Bereich der Arbeitnehmerveranlagungen.

II-III. Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

Zu 5.:

a) Anzahl und Summe Spruchbetrag

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	298.750	10.634.039.663,81
2017	194.146	5.312.143.202,06

b) Umsatzsteuerveranlagung

I. Ohne Bearbeitung durch Sachbearbeiter

Es gibt keine Veranlagungsfälle die ohne Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter veranlagt werden.

II. Mit Bearbeitung durch Sachbearbeiter (entspricht Gesamtsumme)

Veranlagungsjahr	Anzahl Erstbescheide	Summe Spruchbetrag
2016	298.750	10.634.039.663,81
2017	194.146	5.312.143.202,06

III-IV. Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

V. Eingangsart

Veranlagungsjahr	Anzahl FON	Anzahl Papier
2016	265.012	33.738
2017	169.791	24.355

c) Erledigungsdauer

I. Eine automatische Veranlagung im Bereich der Umsatzsteuer ist nicht vorgesehen. Die automatische Veranlagung erfolgt ausschließlich im Bereich der ArbeitnehmerInnenveranlagungen.

II-III. Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

Zu 6.:

a) Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1729/J vom 25. September 2018 verwiesen werden.

b)

Jahr	Anzahl der bearbeiteten Fälle
2016	952.293
2017	901.550

I., III. und IV.

Alle eingereichten Anträge werden von einem Sachbearbeiter bearbeitet. Bei der antragslosen Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes ist bei einem Großteil der Fälle (rund 63%) der Arbeitsaufwand auf die Freigabe beschränkt.

Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Familienbeihilfefälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

II.

Antragserledigungen (egal ob Zuerkennung, Beendigung oder Verlängerung der Ansprüche) können keinen konkreten Auszahlungen zugeordnet werden. Es verhält sich nicht wie bei der Arbeitnehmerveranlagung, wo einem Antrag eine bestimmte Auszahlung zugeordnet werden kann. Die erledigten Familienbeihilfen-Anträge betreffen Zahlungen, die im Regelfall in der Zukunft liegen und nicht auf einmal sondern monatlich ausbezahlt werden. Diese Frage kann somit nicht beantwortet werden.

c)

I.) I. bis VIII.

Es gibt keine Fälle im Bereich der Familienbeihilfe die automatisch ohne Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter erledigt werden.

II.) und III.) I. bis VIII.

Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

Es darf darauf jedoch hingewiesen werden, dass die Familienbeihilfe nicht bescheidmäßig zuerkannt wird. Dem Antragsteller wird lediglich eine Mitteilung über die Gewährung der Familienbeihilfe übermittelt. Lediglich im Falle einer Abweisung kommt es zur Erlassung eines Bescheides.

Zu 7.:

1) a. bis d.

Es gibt keine Veranlagungsfälle die ohne Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter veranlagt werden.

2) und 3) a. bis d.

Konkrete Aussagen zur Verteilung hinsichtlich der Veranlagungsfälle mit und ohne Vorbescheidkontrollen können aufgrund der Geheimhaltung der Prüfungs- und Kontrollstrategie des Bundesministeriums für Finanzen nicht preisgegeben werden.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

